

## 1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz für eine vom Versicherten zu entrichtende Pönale bzw. Vertragsstrafe, die als Folge eines Schadens oder Unfalls beim Transport von ihm gelieferter Waren oder anderer Güter fällig wird.

Die Transport-Pönale-Versicherung setzt eine wirksame Transport-Waren-, -Nebensparten-, -Verkehrshaftungs- oder -Frachtführerhaftpflicht-Versicherung - im Folgenden als zugrunde liegende Transportversicherung bezeichnet - voraus. Ist beim Versicherer der Pönale-Versicherung nicht zugleich eine Transportversicherung der vorgenannten Art abgeschlossen, so wird für die Zwecke der Pönale-Versicherung das Bestehen einer derartigen Transportversicherung in dem gemäß Versicherungsschein festgelegten Umfang unterstellt.

## 2. Versicherter Pönaleschaden

Ein Pönaleschaden liegt vor, wenn die versicherten Güter oder Waren infolge eines nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung gedeckten Schadens bzw. Unfalls nicht vollständig oder nicht unversehrt zu einem im Vorhinein vereinbarten Termin geliefert werden können und deswegen für den Versicherten eine Pönale oder Vertragsstrafe fällig wird.

Der Pönaleschaden besteht aus der Vertragsstrafe bzw. Pönale, die der Versicherte als unmittelbare Folge eines Transportschadens bzw. -unfalls zu zahlen hat.

Als Transportschaden bzw. -unfall im Sinne der Pönale-Deckung gilt

- I. bei voller T-Pönale-Anschluss-Deckung ("volle Anschluss-Deckung"): Jeder nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung ersatzpflichtige Schaden im Zusammenhang mit dem Transport der unter die Pönale-Deckung fallenden Güter bzw. jeder nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung gedeckte Unfall des eingesetzten Transportmittels.
- II. bei eingeschränkter T-Pönale-Deckung ("Transportmittelunfall-Deckung"): Jeder nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung gedeckte Unfall des eingesetzten Transportmittels.
- III. bei eingeschränkter T-Pönale-Deckung ("Strandungsfall-Deckung"): Jeder gemäß jeweils vereinbarter Strandungsfall-Deckung ersatzpflichtige Schaden im Zusammenhang mit dem Transport der unter die Pönale-Deckung fallenden Güter bzw. jeder nach dieser Bedingungsgestaltung gedeckte Unfall des eingesetzten Transportmittels.
- IV. bei eingeschränkter T-Pönale-Deckung ("Totalverlust-Deckung"): Jeder gemäß jeweils vereinbarter Strandungsfall-Deckung ersatzpflichtige Schaden im Zusammenhang mit dem Transport der unter die Pönale-Deckung fallenden Güter bzw. jeder nach dieser Bedingungsgestaltung gedeckte Unfall des eingesetzten Transportmittels.

Nicht versichert ist der Pönaleschaden, soweit er auf

- eine drohende oder bereits eingetretene Verseuchung oder Gesundheitsgefährdung oder behördlich angeordnete Betriebsbeschränkungen oder
- finanzielles Unvermögen des Versicherten oder
- Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorengegangener Güter bzw. Waren

zurückzuführen ist.

Der Pönaleschaden ist höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersatzpflichtig. Diese ergibt sich in der Regel bei einmalig fällig werdenden Pönalen bzw. Vertragsstrafen aus der Höhe des jeweils hierfür vorgesehenen Betrages, bei gestaffelten Pönalen bzw. Vertragsstrafen aus der Summe der insgesamt während des vorgesehenen Entschädigungszeitraumes zur Fälligkeit anstehenden Pönale- bzw. Vertragsstrafen-Beträge.

## 3. Umfang der Versicherung

Versichert ist die für den Fall der Nichteinhaltung eines Liefertermins in einem Liefervertrag oder durch anderweitige vorherige schriftliche Vereinbarung festgesetzte Pönale bzw. Vertragsstrafe des Versicherten.

Nicht versichert sind unabhängig davon bestehende oder darüber hinausgehende Leistungs- bzw. Produktgarantien oder Schadenersatzverpflichtungen gleich welcher Art, insbesondere gesetzliche oder vertragliche Ersatzpflichten wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, im Nachhinein festgesetzte anderweitige Schadenersatzleistungen oder Vertragsstrafen, "punitive damages" und dergleichen sowie Folgekosten jeglicher Art, soweit sie nicht unter dem Gesichtspunkt der Schadenabwendung bzw. -minderung zu ersetzen sind.

## 4. Haftzeit

Der Versicherer ersetzt den Pönaleschaden nur, soweit dieser innerhalb des vorgesehenen Entschädigungszeitraums (Haftzeit) entsteht und nicht in einen eventuellen zeitlichen Selbstbehalt des Versicherten fällt.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten im Zweifel jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

### 4.1 Beginn

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Pönale bzw. Vertragsstrafe erstmalig zur Gänze oder in Teilen fällig wird.

Ist ein zeitlicher Selbstbehalt des Versicherten vereinbart, so beginnt dieser ebenfalls mit der ersten Fälligkeit bzw. Teilfälligkeit der Pönale bzw. Vertragsstrafe. Sollte der Zeitpunkt, an dem die Pönale bzw. Vertragsstrafe erstmals ganz oder teilweise fällig wird, infolge von Maßnahmen der Schadenabwendung und -minderung i.S.v. Ziff. 5.6 verzögert eintreten, so beginnt der zeitliche Selbstbehalt mit dem Zeitpunkt, zu dem ohne derartige Maßnahmen eine erste Fälligkeit bzw. Teilfälligkeit der Pönale bzw. Vertragsstrafe eingetreten wäre.

### 4.2 Ende

Die Haftzeit endet mit dem letzten Tag der Pönaleverpflichtung, spätestens jedoch mit dem letzten Tag des vorgesehenen Entschädigungszeitraums.

## 5. Besondere Obliegenheiten

### 5.1 Vorvertragliche Anzeigen

Der Versicherte hat dem Versicherer bis zur Schließung des Vertrages alle risikorelevanten Umstände anzuzeigen, die diesem nicht bereits speziell oder auch allgemein bekannt sind. Erheblich für die Übernahme des Risikos sind insbesondere alle Umstände, aus denen sich der zeitliche Spielraum für den Ausgleich von eventuellen Verspätungen bis zum vorgesehenen Liefertermin der unter die Deckung fallenden Güter bzw. Waren ableiten lässt, sowie solche Umstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.

### 5.2 Auskünfte und Zugang zu den von der Versicherungsdeckung erfassten Gütern bzw. Waren

Der Versicherte hat dem Versicherer oder dessen Beauftragten auf Verlangen jederzeit alle erforderlichen Auskünfte über die unter die Deckung fallenden Güter bzw. Waren zu erteilen und ihm - ggf. auf seine Kosten - die Einholung derartiger Auskünfte bei Lieferanten und Herstellern sowie auch Spediteuren und Frachtführern zu ermöglichen. In gleicher Weise hat der Versicherte auf Verlangen dem Versicherer oder dessen Beauftragten, soweit möglich und zumutbar, Zugang zu den Gütern bzw. Waren zu verschaffen.

### 5.3 Gefahrerhöhung

Ändert der Versicherte nach Abschluss des Vertrages oder, falls zeitlich vorausgehend, nach Beginn der Versicherung die Gefahr oder erlangt er von einer ohne sein Zutun bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, wenn die Gefahränderung das Risiko des Versicherten, insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Spielraums für Verspätungen bis zum vorgesehenen Liefertermin der versicherten Güter, erhöht. Als Gefahränderung sind insbesondere anzusehen jede erhebliche Verzögerung bei Antritt oder Durchführung des Transportes, erhebliche Abweichungen vom angegebenen oder üblichen Transportweg oder dem Bestimmungsort, Änderungen des vorgesehenen Transportmittels oder der Verladeart sowie vor allem auch Verschiebungen der ersten Fälligkeit bzw. Teilfälligkeit der Pönale bzw. Vertragsstrafe.

### 5.4 Untersuchung der Güter nach Beendigung des Transports

Der Versicherte hat die von der Versicherungsdeckung erfassten Güter nach Eintreffen am Bestimmungsort unverzüglich auf eventuelle Beschädigungen zu untersuchen.

### 5.5 Unfall- bzw. Schadenanzeige

Sobald er vom Eintritt eines Transportschadens oder -unfalls i.S.v. Ziff. 2 oder einer etwaigen zusätzlich versicherten Gefahr Kenntnis erlangt, die einen Pönaleschaden zur Folge haben könnte, hat der Versicherte dem Versicherer unverzüglich telefonisch oder fernschriftlich Anzeige zu erstatten. Der Versicherte ist insbesondere auch verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. bei der Gestaltung von Speditions- und Frachtverträgen) sicherzustellen, dass er bei der Abwicklung des Transportes jederzeit und unverzüglich die entsprechende Kenntnis erlangt.

Der Eintritt des Pönaleschadens selbst ist dem Versicherer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

### 5.6 Schadenabwendung und -minderung

Vom Eintritt eines Transportschadens bzw. -unfalls i.S.v. Ziff. 2 oder einer etwaigen zusätzlich versicherten Gefahr an hat der Versicherte, insbesondere durch rechtzeitige Reparatur und Um- bzw. Ersatzdispositionen, für die Abwendung oder Minderung des drohenden Pönaleschadens zu sorgen und dabei, soweit möglich und zumutbar, Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Das gleiche gilt, wenn der Pönaleschaden bereits eingetreten ist.

Notwendige Maßnahmen, die der Versicherte den Umständen nach für geboten halten durfte, jedoch nicht rechtzeitig mit dem Versicherer abstimmen konnte, sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Dem Versicherten obliegt es insbesondere auch, mögliche Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern.

### 5.7 Rechtsfolgen von Gefahrerhöhungen und Obliegenheitsverletzungen

Bei einer schuldhaften Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gemäß Ziff. 5.1, der Pflicht zu Auskünften und Zugang zu den Gütern gemäß Ziff. 5.2 und der Untersuchungspflicht gemäß Ziff. 5.4 durch den Versicherten oder einen seiner Repräsentanten ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei einer Gefahrerhöhung i.S.v. Ziff.5.3, die ohne Zutun des Versicherten oder eines seiner Repräsentanten entstanden ist, hat der Versicherer Anspruch auf eine angemessene Zuschlagsprämie. Ist die Gefahrerhöhung hingegen vom Versicherten veranlasst oder sonst wie von ihm oder einem seiner Repräsentanten zu vertreten, so hat der Versicherer das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten; er kann jedoch stattdessen auch eine Erhöhung des zeitlichen oder geldlichen Selbstbehaltes und/oder angemessene Zuschlagsprämie verlangen. Die voraufgehenden Rechte stehen dem Versicherer nicht zu, wenn die Gefahrerhöhung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten war.

Versäumt der Versicherte oder einer seiner Repräsentanten schuldhaft die unverzügliche Anzeige einer Gefahrerhöhung, von der der Versicherer keine anderweitige Kenntnis hat oder haben muss, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

Der Versicherer ist auch insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als der Versicherte oder einer seiner Repräsentanten schuldhaft seine Unfall- bzw. Schadenanzeigepflicht gemäß Ziff. 5.5 oder seine Schadenabwendungs- und -minderungspflicht gemäß Ziff. 5.6 schuldhaft verletzt hat und dies für den Grund oder die Höhe der Ersatzverpflichtung des Versicherers ursächlich war.

Bei allen vorstehend in Ziff. 5.1 - 5.6 aufgeführten Obliegenheiten schadet ein nur leicht fahrlässiges Fehlverhalten des Versicherten oder seiner Repräsentanten bzw. Vertreter nicht.

Der Nachweis des Fehlens von Kenntnis bzw. Kennen müssen, eines fehlenden oder nur leicht fahrlässigen Verschuldens und/oder eines fehlenden Ursachenzusammenhangs zwischen Obliegenheitsverletzung und Schaden obliegt dem Versicherten.

## 6. Prämienzahlung

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Versicherungsnehmer die Prämie bei Abschluss des Versicherungsvertrages, spätestens jedoch mit dem Beginn des Transportes der unter die Pönale-Deckung fallenden Güter zu zahlen.

## 7. Entschädigung

### 7.1 Entschädigung des Pönaleschadens

Der Versicherer ersetzt einen gemäß Ziff. 2 - 4 gedeckten Pönaleschaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme abzüglich eines etwaigen geldlichen Selbstbehaltes des Versicherten.

### 7.2 Ersatz der Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung

Der Versicherer ersetzt ferner die Aufwendungen und Kosten, die dem Versicherten gemäß Ziff. 5.6 zur Abwendung oder Minderung eines nach Ziff. 2 - 4 ersatzpflichtigen Pönaleschadens entstehen, soweit diese nicht bereits als Aufwendungen unter der zugrunde liegenden Transportversicherung zum Ersatz gelangen.

Aufwendungen und Kosten zur Schadenabwendung bzw. -minderung werden auch ersetzt, soweit sie erfolglos bleiben und/oder zusammen mit der Entschädigung des Pönaleschadens die vorgesehene Versicherungssumme übersteigen. Für ohne Weisung des Versicherers aufgewendete Kosten gilt jedoch insgesamt eine Entschädigungsobergrenze in Höhe von 25 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Entsteht durch Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Pönaleschadens für den Versicherten ein geldwerter Vorteil oder ein sonstiger Nutzen, so wird dieser auf den Ersatz der Schadenabwendungs- bzw. -minderungskosten angerechnet.

### 7.3 Besondere Verwirkungsgründe

Wenn der Versicherte oder einer seiner Repräsentanten den Transportschaden oder -unfall i.S.v. Ziff.2 oder eine etwaige zusätzlich versicherte Gefahr oder den Pönaleschaden selbst schuldhaft herbeiführt oder sich bei der Feststellung der Entschädigung des Pönaleschadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist der Versicherer außer bei leichter Fahrlässigkeit grundsätzlich von jeder Leistungspflicht frei.

### **8. Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherer hat den Anspruch auf Ersetzung eines Pönaleschadens binnen 14 Tagen zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen, nachdem die Höhe des Pönaleschadens festgestellt und der Schaden ordnungsgemäß in Textform (z.B. Brief oder Email) angefragt sowie etwaige zusätzlich erforderliche Auskünfte und Belege beigebracht worden sind.

Dauert die Feststellung der Höhe des Pönaleschadens aus Gründen, die der Versicherte nicht zu vertreten hat, länger als drei Wochen nach Fälligwerden der Pönale oder eines Pönale-Teilbetrages noch an, so kann der Versicherte in Anrechnung auf die Gesamtforderung die nach Lage der Dinge zu erwartende Mindestentschädigung als Vorauszahlung verlangen.

### **9. Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen**

Auf diese Pönale-Versicherung finden im Übrigen die für die - bestehende oder unterstellte - zugrunde liegende Transportversicherung geltenden Regelungen sinnngemäße Anwendung.